

Stadt Meerbusch
Der Bürgermeister
Projektgruppe Stadtentwicklung
Az.: 4.61.26.03.280 Wds/hü

23. Dezember 2008

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP 9.0 der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 20. Januar 2009

Bebauungsplan Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch / Kreisstraße K 9 n; Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

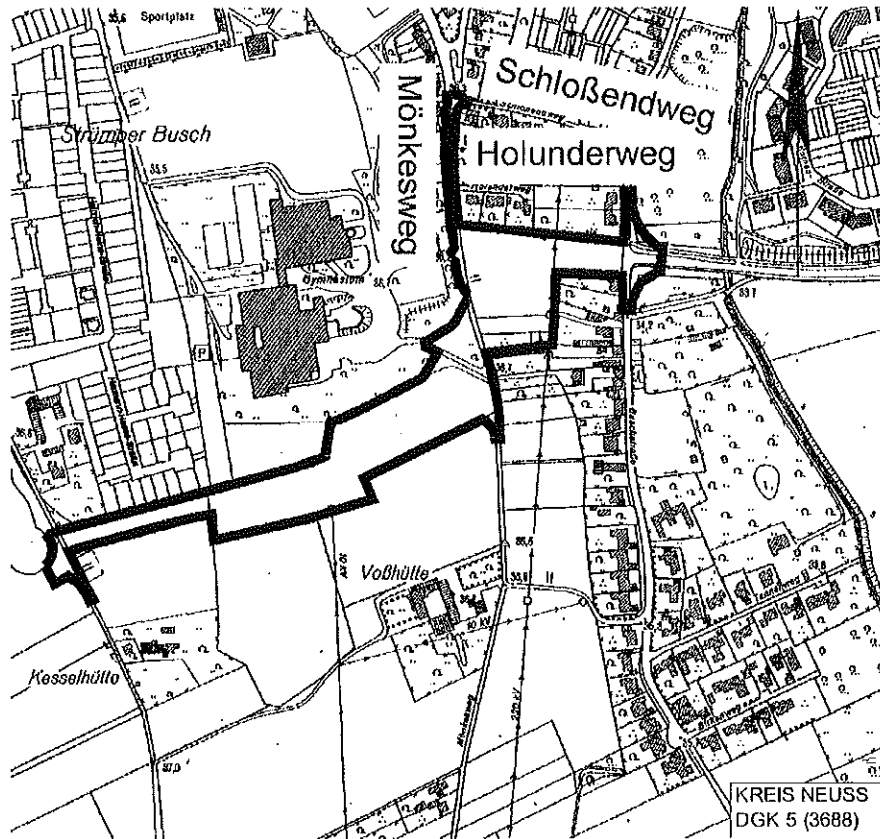
Der Rat der Stadt ändert seine Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch / Kreisstraße K 9n, 1. Bauabschnitt vom 24. Juli 2003 und des Bebauungsplanes Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch / Kreisstraße K 9n, Teilabschnitt östlich der A 57 vom 24. Mai 2006.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBL. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung nunmehr mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 280, Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch / Kreisstraße K 9n, 1. Bauabschnitt aufgestellt.

Den räumlichen Geltungsbereich bildet die geplante Straßentrasse der Kreisstraße K 9n zwischen dem Knotenpunkt mit der Gemeindestraße „Am Strümper Busch“ und dem Kreuzungspunkt mit der Buschstraße und der Forststraße.

Diese geplante Trasse beginnt nunmehr im Westen an der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 276 festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche für das südliche Ende der Gemeindestraße „Am Strümper Busch“ (Kreisverkehr), führt zunächst ca. 200 m in östlicher Richtung und knickt dann ca. 300 m nach Norden bis an die südwestliche Grundstücksgrenze des Bundenhofes ab. Von hier aus verläuft die Trasse in östlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Bundenhofes und des Meerbusch-Gymnasiums und weiter in nordöstlicher Richtung bis zum Kreuzungspunkt mit der Buschstraße/Forststraße unter Einbeziehung des Mönkesweges zwischen Schlossendweg und dem Grundstück Gemarkung Strümp, Flur 8, Flurstück 94 einschließlich angrenzender Teile aus den Hausgrundstücken Mönkesweg 50 bis 58.

Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan gekennzeichnet.



Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 42 außer Kraft.

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Realisierung des Wohn- und Gewerbegebietes „Am Strümpfer Busch“ ist die äußere Erschließung der einzelnen Wohn- bzw. Gewerbegebiete über eine Haupteerschließungsstraße zwischen der L 137 (vormals B 222) / K 9 und der L 476 / A 57 vorgesehen, die als Kreisstraße klassifiziert werden soll. Eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Meerbusch ist abgeschlossen. In dieser Verwaltungsvereinbarung ist geregelt, dass die Stadt Meerbusch das Planungsrecht für den Bau dieser Haupteerschließungsstraße schafft und die erforderlichen Flächen bereit stellt. Der Rhein-Kreis Neuss hat die Objektplanung in Abstimmung mit der Stadt Meerbusch durchgeführt. Die Vorentwurfplanung wurde im Ausschuss am 19. April 2005 vorgestellt. Die vom Ausschuss beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) Baugesetzbuch (frühzeitige Beteiligung) wurde in 2005 durchgeführt. Über das Ergebnis dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Ausschuss am 17. Januar 2006 entschieden. Im Rahmen der Entscheidung des Ausschusses über die Vor-Abwägung wurde es erforderlich, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 280 vom 24. Juli 2003 zu ergänzen.

Um die Rechtssicherheit der Bebauungspläne Nr. 280 und Nr. 281 zu erhöhen, sollte deren Abgrenzung auch untereinander geändert werden. Bebauungspläne müssen grundsätzlich in sich funktional sein. Dies gilt um so mehr, wenn eine Straße in Teilabschnitten geplant wird. Jeder Teilabschnitt muss für sich „funktionieren“.

Bisher liegt die gemeinsame Grenze beider Bebauungspläne an der A 57 an der dortigen Unterführung. Würde einer der beiden o. g. Bebauungspläne (nach Inkrafttreten) für nichtig erklärt, blieben bei der bisherigen Abgrenzung jeweils kleinere Straßenabschnitte des verbleibenden Planes funktionslos, da sie weder einen Netzschluss noch eine Erschließungsfunktion hätten.

Bei einer Nichtigkeit des Bebauungsplanes Nr. 281 bliebe im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 280 der Abschnitt zwischen dem südlichen Kreisverkehr der Straße „Am Strümper Busch“ und der Autobahn ohne Funktion.

Die neu vorgeschlagenen Abgrenzungen werden in der Sitzung durch die Verwaltung an Hand eines Planes erläutert.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.


Dieter Spindler

Sprecher/in im Rat: